



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung I/12

24/ME

GZ. 040010/7-Pr.4/03 (25)

Herrn  
Präsidenten  
des Nationalrates

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-

Parlament  
1010 W i e n

Sachbearbeiter:  
Dr. Ranftl  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2721  
Internet:  
.....@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 24. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. März 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**E n t w u r f**  
**Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000), BGBl. I Nr. 24/2000, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Privatisierungen sollen zu einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen führen und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen bzw. erhalten, möglichst hohe Erlöse für den Eigentümer erbringen, die Entscheidungszentralen und die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmen wenn möglich in Österreich halten und den österreichischen Kapitalmarkt berücksichtigen.“

*2. § 9 Abs. 1 lautet:*

„Im Rahmen des Beteiligungsmanagements hat die ÖIAG unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf eine Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften Bedacht zu nehmen.“

3. In § 9 werden die bisherigen Abs. 1 bis Abs. 4 mit Abs. 2 bis Abs. 5 bezeichnet.

*4. Im § 9 Abs. 4 wird die Wortfolge „§ 9 Abs. 1 lit. a) oder“ durch die Wortfolge „§ 9 Abs. 2 lit. a,“ ersetzt und nach dem Wort „Umstrukturierungen“ die Wortfolge „oder im Rahmen des Portfoliomanagements“ eingefügt.*

*5. § 14 Abs. 7 lautet:*

„Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der ÖIAG ist die Bildung von freien Gewinnrücklagen ohne Genehmigung durch die Hauptversammlung in jedem Fall unzulässig. Privatisierungsgewinne sind im rechtlich zulässigen Höchstmaß im Jahresabschluss der ÖIAG als Bilanzgewinn darzustellen, der den allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung unterliegt. Nach Tilgung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens gemäß § 13 Abs. 1 und Tilgung der Refundierungsansprüche gemäß § 14 Abs. 2 sowie der Tilgung jener Verbindlichkeiten, die durch die Verschmelzung gemäß Artikel II auf die ÖIAG übergehen, sind bei der Ermittlung des Bilanzgewinnes gebundene Kapitalrücklagen in der Höhe der Buchwerte der veräußerten Beteiligungen aufzulösen.“

### **Vorblatt**

**Ziel:**

Schaffung optimaler Voraussetzungen für Beteiligungsmanagement und Privatisierungen der ÖIAG.

**Lösung:**

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit dem Beteiligungsmanagement sowie Privatisierungen soll das ÖIAG-Gesetzes 2000 angepasst werden. Dadurch sollen eine bestmögliche Verwaltung der im Eigentum der ÖIAG stehenden oder an diese zu übertragenden Beteiligungen gewährleistet und die Eigentümerinteressen des Bundes verstärkt werden.

**Alternativen:**

Keine

**Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die erweiterten Zielsetzungen im Beteiligungs- und Privatisierungsmanagement der ÖIAG sollen positive Lösungen für die Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie für den Wirtschaftsstandort Österreich gesichert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch eine Fortführung des bisherigen Privatisierungskurses und ein optimiertes Beteiligungsmanagement der ÖIAG sollen eine gänzliche Tilgung der Altverbindlichkeiten und die Ausschüttung von Privatisierungsgewinnen an den Bund möglich werden.

**EU-Konformität:**

Gegeben

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl I Nr. 24/2000, und dem damit verbundenen Privatisierungsauftrag der Bundesregierung wurde der ÖIAG für die vorangegangene Legislaturperiode ein ambitioniertes Programm vorgegeben. Mit Unterstützung des neuen Aufsichtsrates, der sich aus unabhängigen und kompetenten Persönlichkeiten aus der Wirtschaft zusammensetzt, konnte die ÖIAG den Privatisierungsauftrag der Bundesregierung zügig und bisher erfolgreich nahezu zur Gänze durchführen.

Nach dem Privatisierungsauftrag vom 17. Mai 2000 hat die ÖIAG vorrangig nachstehende Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu 100 % neuen Eigentümern, strategischen Partnern oder dem Publikum zuzuführen:

Österreichische Staatsdruckerei GmbH  
Dorotheum GmbH  
Print Media Austria AG  
Flughafen Wien AG  
Österreichische Postsparkasse AG  
Telekom Austria AG  
Austria Tabak AG

Weiters hat die ÖIAG in Erfüllung dieses Privatisierungsauftrages im Interesse der Bevölkerung den bestmöglichen Erlös unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen und der Wahrung österreichischer Interessen zu erzielen. In Erfüllung dieses Privatisierungsauftrages der Bundesregierung wurden von der ÖIAG bisher folgende Unternehmen bzw. Anteile privatisiert:

- Österreichische Staatsdruckerei GmbH
- Flughafen Wien AG (17,4 %)
- Österreichische Postsparkasse AG
- Austria Tabak AG
- Dorotheum GmbH
- Print Media Austria AG (später Strohal Rotationsdruck GmbH)
- Telekom Austria AG Börsegang über 22,4 %

Mit Ausnahme der noch abzugebenden 47,20 % an der Telekom Austria AG (14,80 % Telecom Italia, 38,00 % Streubesitz) konnte der Privatisierungsauftrag somit zur Gänze erfüllt werden.

Weiters hat die Bundesregierung die ÖIAG mit Ministerratsbeschluss am 14. Mai 2002 beauftragt, die Anteile der Postbus AG an die ÖBB abzugeben. Der entsprechend diesem Privatisierungsauftrag vertraglich vereinbarte Verkauf der Postbus AG an die ÖBB soll nach kartellrechtlicher Genehmigung rechtswirksam werden. Entsprechend dem Ministerratsbeschluss hat die ÖBB nach Erwerb der Postbus AG in einem zweiten Schritt private Verkehrsunternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbssituation im Interesse der Fahrgäste und der Besteller in kartellrechtskonformer Weise so rasch wie möglich einzubinden.

Durch die Erlöse aus den Privatisierungsmaßnahmen konnte der Schuldenstand der ÖIAG von rd. 6,3 Mrd € Anfang 2000 auf nunmehr rd. 2 Mrd € reduziert werden.

Das Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode sieht die Fortsetzung des im Jahr 2000 eingeleiteten Privatisierungskurses vor. Die Privatisierungen sollen zu einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen führen, und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen bzw. erhalten und sollen die Entscheidungszentralen der zu privatisierenden Unternehmen wenn möglich in Österreich halten. Dabei ist der österreichische Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

Nach abgeschlossener Privatisierung der im Regierungsprogramm genannten Unternehmen ist die Auflösung der ÖIAG und die Neugründung einer Bundesbeteiligungs- und -managementgesellschaft vorgesehen, an die die verbleibenden Bundesbeteiligungen der ÖIAG übertragen werden sollen. In die genannte Gesellschaft sollen auch die ÖBB und die Verbundgesellschaft eingebracht werden.

**Wesentliche Maßnahmen:**

- Die Normierung von erweiterten Zielsetzungen für Privatisierungen durch die ÖIAG: Diese Zielsetzungen werden entsprechend dem Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode mit einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen, der Schaffung bzw. Erhaltung von langfristig sicheren Arbeitsplätzen in Österreich, möglichst hohen Erlösen für den Eigentümer, wenn möglich Erhaltung der Entscheidungszentralen und der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmungen in Österreich und der Berücksichtigung des österreichischen Kapitalmarktes gesetzlich festgelegt.
- Die Einführung von Leitziele für das Beteiligungsmanagement der ÖIAG: Das öffentliche Interesse an einer Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an einer Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen soll als Handlungsmaxime für die Organe der ÖIAG unter Bedachtnahme auf § 70 AktG im Rahmen des Beteiligungsmanagements berücksichtigt werden.
- Eine Klarstellung ist im Bereich der Verwendung des Bilanzgewinnes der ÖIAG geboten. Soweit im Jahresabschluss der ÖIAG ein entsprechender Bilanzgewinn ausgewiesen wird, kann die Hauptversammlung beschließen, dass dieser im aktien- und handelsrechtlich zulässigen Ausmaß ausgeschüttet wird.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung. Durch die Erfüllung des Privatisierungsprogrammes und ein optimiertes Beteiligungsmanagement der ÖIAG sollen eine gänzliche Tilgung der Altverbindlichkeiten und die Ausschüttung von Privatisierungsgewinnen an den Bund möglich werden.

**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 6 B-VG.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 7:**

Zur Sicherung der österreichischen Interessen sollen die aufgrund des Privatisierungsauftrages der Bundesregierung vorzunehmenden Privatisierungen zu einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen führen und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen bzw. erhalten, möglichst hohe Erlöse für den Eigentümer erbringen, die Entscheidungszentralen und die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmen wenn möglich in Österreich halten und den österreichischen Kapitalmarkt berücksichtigen.

#### **Zu § 9:**

Durch die Einführung von Leitziele wird den Organen der ÖIAG im Rahmen des Beteiligungsmanagements ein Rahmen vorgegeben, der als Orientierung für alle Maßnahmen und Handlungen unter Bedachtnahme auf § 70 AktG dient. Bei der Verwaltung von Beteiligungen soll das öffentliche Interesse an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt werden. Weiters soll der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften im Rahmen eines aktiven Portfoliomanagements entsprechend der Entwicklung des Kurses zulässig sein, bei diesen Transaktionen ist auf die Erzielung eines Mehrwertes bzw. eines positiven Beitrages zur Restrukturierung des Unternehmens Bedacht zu nehmen.

#### **Zu § 14:**

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass Privatisierungsgewinne, die in der Bilanz der ÖIAG als Gewinn ausgewiesen werden, in dem aktien- und handelsrechtlich zulässigen Ausmaß ausgeschüttet werden können, und zwar bereits vor der gänzlichen Tilgung von Altverbindlichkeiten. Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 125 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat, auf dessen Zusammensetzung der Bund als Alleineigentümer keinerlei Einfluss hat. Dadurch könnte ein an sich ausschüttungsfähiger Gewinn durch die Bildung von Rücklagen von der Gewinnverteilung ausgeschlossen werden. Der Bilanzgewinn wird durch die Neuregelung, innerhalb der gesetzlichen Schranken, der freien Disposition der Hauptversammlung unterworfen.

Des Weiteren wird sichergestellt, dass die aus einer Privatisierung der ÖIAG zufließende Liquidität in vollem Umfang, soweit gesetzlich zulässig, d.h. soweit ein Bilanzgewinn ausgewiesen wird, ausgeschüttet werden kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Auflösung von gebundenen Kapitalrücklagen vorzusehen, die anlässlich der Anschaffung der Beteiligung gebildet wurden.

**Geltende Fassung**

**§ 7**

(1) bis (3) ...

**§ 9**

(1) Im Rahmen des Beteiligungsmanagements hat die ÖIAG an ihren Beteiligungsgesellschaften jenen Einfluss aufrechtzuerhalten, der es ihr ermöglicht, entweder

- a) auf Grund des Haltens einer Beteiligung von 25% und einer Aktie am stimmberechtigten Grundkapital, oder
- b) auf Grund von Rechten oder Verträgen mit Dritten

Hauptversammlungsbeschlüsse, die nach dem Aktiengesetz mindestens einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, mitzubestimmen. Dabei ist auf das nach der Satzung höchstmögliche stimmberechtigte Grundkapital abzustellen, so dass Höchststimmrechte außer Ansatz bleiben.

(2) Die ÖIAG ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses und, soweit dies zur Einhaltung bestehender Verträge erforderlich ist, an Kapitalerhöhungen teilzunehmen.

**Textgegenüberstellung:**

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 7**

(1) bis (3) ...

(4) Die Privatisierungen sollen zu einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen führen und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen bzw. erhalten, möglichst hohe Erlöse für den Eigentümer erbringen, die Entscheidungszentralen und die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmen wenn möglich in Österreich halten und den österreichischen Kapitalmarkt berücksichtigen.

**§ 9**

(1) Im Rahmen des Beteiligungsmanagements hat die ÖIAG unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf eine Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften Bedacht zu nehmen.

(2) Im Rahmen des Beteiligungsmanagements hat die ÖIAG an ihren Beteiligungsgesellschaften jenen Einfluss aufrechtzuerhalten, der es ihr ermöglicht, entweder

- a) auf Grund des Haltens einer Beteiligung von 25% und einer Aktie am stimmberechtigten Grundkapital, oder

## b) auf Grund von Rechten oder Verträgen mit Dritten

Hauptversammlungsbeschlüsse, die nach dem Aktiengesetz mindestens einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, mitzubestimmen. Dabei ist auf das nach der Satzung höchstmögliche stimmberechtigte Grundkapital abzustellen, so dass Höchststimmrechte außer Ansatz bleiben.

(3) Der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften ist insoweit zulässig, als dies auf Grund bestehender Verträge, zur Sicherstellung eines Mindestanteils gemäß § 9 Abs. 1 lit. a oder im Rahmen von Umstrukturierungen geboten ist; der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften, an denen die ÖIAG vor diesem Erwerb bereits mindestens 25% und eine Aktie hält, ist lediglich vorübergehend zulässig.

(3) Die ÖIAG ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses und, soweit dies zur Einhaltung bestehender Verträge erforderlich ist, an Kapitalerhöhungen teilzunehmen.

(4) Die ÖIAG ist weiters berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligungsgesellschaften und deren Geschäftsbetrieb fördern. Zu diesem Zweck kann die ÖIAG geeignete Kooperationspartner am Grundkapital der Beteiligungsgesellschaft durch Abgabe von Anteilen oder über Kapitalerhöhungen beteiligen.

(4) Der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften ist insoweit zulässig, als dies auf Grund bestehender Verträge, zur Sicherstellung eines Mindestanteils gemäß § 9 Abs. 2 lit. a, im Rahmen von Umstrukturierungen oder im Rahmen des Portfoliomanagements geboten ist; der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften, an denen die ÖIAG vor diesem Erwerb bereits mindestens 25% und eine Aktie hält, ist lediglich vorübergehend zulässig.

(5) Die ÖIAG ist weiters berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligungsgesellschaften und deren Geschäftsbetrieb fördern. Zu diesem Zweck kann die ÖIAG geeignete Kooperationspartner am Grundkapital der Beteiligungsgesellschaft durch Abgabe von Anteilen oder über Kapitalerhöhungen beteiligen.

§ 14

(1) bis (6) ...

§ 14

(1) bis (6) ...

(7) Nach Tilgung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens gemäß § 13 Abs. 1 und Tilgung der Refundierungsansprüche gemäß § 14 Abs. 2 sowie der Tilgung jener Verbindlichkeiten, die durch die Verschmelzung gemäß Artikel II auf die ÖIAG übergehen, sind Privatisierungserlöse im rechtlich zulässigen Höchstausmaß im Jahresabschluss der ÖIAG als Gewinn darzustellen. Dabei sind bis zur Höhe von mindestens 50% der Buchwerte der veräußerten Beteiligungen gebundene Kapitalrücklagen aufzulösen.

(7) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der ÖIAG ist die Bildung von freien Gewinnrücklagen in jedem Fall unzulässig. Privatisierungsgewinne sind im rechtlich zulässigen Höchstausmaß im Jahresabschluss der ÖIAG als Bilanzgewinn darzustellen, der den allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung unterliegt. Nach Tilgung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens gemäß § 13 Abs. 1 und Tilgung der Refundierungsansprüche gemäß § 14 Abs. 2 sowie der Tilgung jener Verbindlichkeiten, die durch die Verschmelzung gemäß Artikel II auf die ÖIAG übergehen, sind bei der Ermittlung des Bilanzgewinns gebundene Kapitalrücklagen in der Höhe der Buchwerte der veräußerten Beteiligungen aufzulösen.